

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma kurhessische fleischwaren GmbH Fulda (kff)

§ 1 Geltungsbereich

Die Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

Ein Vertrag wird auf der Grundlage des bindenden Angebots des Lieferanten durch Annahme seitens kff innerhalb angemessener Frist geschlossen.

Für die Form des Vertrags sind die in den Vertragsverhandlungen verabredeten Formen maßgebend, in der Regel mündliche Vereinbarung. Dies gilt auch für die Auftragsbestätigung. Sondervereinbarungen, Eigenmarkenverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen gelten gegenüber den AGB vorrangig.

Sofern Kff-Eigenmarkenverträge und kff-Qualitätssicherungsvereinbarungen keine abweichende Regelung getroffen haben, gelten die nachfolgenden AGB. Die AGB gelten auch für jede weitere getroffenen Vereinbarungen, sofern sie nicht ausdrücklich dort abgeändert oder gestrichen worden sind.

§ 3 Qualität, Gewährleistung

Der Lieferant garantiert in bindender Form mit der Folge von Schadensersatzansprüchen bei Nichteinhaltung

- dass die gelieferten Waren den für ihre Produktion, ihren Betrieb und ihrer Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, den einschlägigen industriellen Normen, den neuesten Entwicklungs- und Herstellungsstandards entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.
- dass er die Waren entsprechend den einschlägigen Bestimmungen gekennzeichnet hat und mit den erforderlichen Produktinformationen versehen hat.
- dass die gelieferten Waren frei von Sachmängeln sind und die bei Gefahrübergang vereinbarte Beschaffenheit haben, die Waren sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann.
- Der Nachweis zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen bei Verpackungen bei bestimmungsgemäßen und vorhersehbar Gebrauch für Lebensmittel wird von der Lieferfirma erbracht und sind auf Verlangen, der kff zur Verfügung zu stellen. Die aktuellen Testberichte und Bescheinigungen der Lebensmitteltauglichkeit werden der kff jederzeit auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Einschränkungen der Lebensmitteltauglichkeit von Verpackungen werden kff unaufgefordert schriftlich mitgeteilt.

Demnach garantiert er:

- dass die zu liefernden Waren allen gesetzlichen Anforderungen sowie den zusätzlich in der Einkaufsvereinbarung enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen entspricht.
 - die zu liefernde Ware genau den Anforderungen der für sie abgegebenen Produktspezifikation bzw. des kff Artikel-Passes und den darin festgelegten Eigenschaften entspricht.
 - dass die gelieferte Ware mit den Anforderungen der bemusterten Waren übereinstimmt.
 - dass die Verkaufsverpackungen durch die Beteiligung an einem Dualen System nach § 6 (3) VerpackV von den Rücknahmepflichten der Verpackungsverordnung freigestellt sind oder die Erfüllung der Rücknahmepflichten nach Zustimmung von tegut... über ein Selbstsorgersystem erfolgt.
- e.) Der Lieferant garantiert, dass eine lückenlose Umsetzung der EU-Basis Verordnung 178/2002 und des Produktsicherheitsgesetzes sichergestellt ist. Sollte die Belieferung über Strecke erfolgen, ist eine Dokumentation der an kff versandten Waren mit Charge/Los oder MHD sowie Anlieferungsdatum je beliefener Filiale durch den Lieferanten zu archivieren. Im Bedarfsfall (Behördenreklamation, Rückruf) erwarten wir von unseren Lieferanten folgende artikelspezifische Informationen:
Betroffene Charge/MHD/Los, Umfang der betroffenen Charge/MHD/Los, Menge und Datum/Zeit der Anlieferung der Charge/MHD/Los, soweit erforderlich, wie die Charge/Los definiert ist.

f.) Sollte ein vom Lieferant angeliefertes Produkt den Kennzeichnungsregelungen der Verordnungen (EG) 1829/2003 und 1830/2003 entsprechen und dem zufolge das Produkt oder Zutaten daraus als gentechnisch verändert deklariert werden müssen,

- ist dies der kff gegenüber 4 Wochen vor der Erstbelieferung schriftlich, inklusive der geforderten schriftlichen Angaben nach Artikel 4 bzw. 5 der Verordnung 1830/2003 (Mitteilungspflicht) je Produkt, an die Bereiche Einkauf und Qualitätsmanagement zu melden. Dies gilt auch bei jeder Änderung der Angaben nach Artikel 4 bzw. 5 der Verordnung (EG) 1830/2003.
- Die entsprechenden kennzeichnungspflichtigen Produkte sind zusätzlich auf allen elektronischen und schriftlichen Lieferunterlagen der Lieferfirma an die kff eindeutig als kennzeichnungspflichtig im Sinne der oben genannten Verordnungen und mit der EAN kenntlich zu machen.
- Bei Veränderungen von Produkten, die zuvor nicht kennzeichnungspflichtig waren aber nun kennzeichnungspflichtig werden oder bei jeder Änderung der geforderten schriftlichen Angaben nach Artikel 4 bzw. 5 der Verordnung (EG) 1830/2003 (Mitteilungspflicht), vergibt der Lieferant für das Produkt eine neue Artikelnummer, bei Fertigpackungen eine neue EAN.

§ 4 Änderung

- Jede Änderung von Mengen in der Zutatenlisten (Rezepturveränderungen) sowie Verpackungsänderungen (Grundlage ist die mit dem Lieferanten vereinbarte Produktspezifikation) müssen kff in angemessener Zeit vor Umsetzung schriftlich mitgeteilt werden.
- (nur für Bio-Lieferanten relevant)
Jede Änderung über die Bio-Verbandszugehörigkeit ist kff unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Darüber hinaus sind die neuen Bio-Zertifikate (gem. EG-Verordnung 2092/91) kff sofort nach Eingang unaufgefordert als Kopie zuzuschicken.

§ 5 Warenreklamationen und Freistellung

- Werden dem Lieferanten durch kff Warenreklamationen zur Kenntnis gebracht, hat er auf diese unverzüglich Stellung zu nehmen. Im Falle von Kunden- oder Behördenbeanstandungen, sind kff auf Anforderung entsprechende Analyseergebnisse durch den Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Im Falle, dass dieser Anspruch nicht im Rahmen der für die Untersuchung notwendigen Zeildauer erfüllt wird, hat kff das Recht, Eigenanalysen auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, kff von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen und entstehende Aufwendungen jeglicher Art zu ersetzen. kff ist zur gerichtlichen Erklärung der behaupteten Rechtsverletzung nur verpflichtet, wenn der Lieferant die dafür zu erbringenden Kosten im voraus zur Verfügung stellt. kff stehen über die hier geregelten Rechte hinaus die gesetzlichen Rechte im Falle von Mängeln nach § 437 BGB zu.

§ 6 Rückgaberecht

- kff ist zur Rückgabe von Artikeln berechtigt vor deren Kauf oder Gebrauch öffentlich durch eine Behörde oder über die Medien gewarnt wird, ohne dass die Berechtigung der Warnung von Bedeutung ist.
Über reklamierteretournierte Ware wird von Seiten des Lieferanten eine Gutschrift in Höhe des Warenwertes an kff erstellt.
- kff behält sich vor, weitere Kosten für Rückholaktionen zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- kff steht unabhängig von diesen Rückgaberechten das Recht nach § 478 BGB als Rückgriffsrecht gegenüber jedem in der Lieferantenkette vor kff stehenden Lieferanten zu, und zwar unabhängig von dessen Stellung in der Belieferungskette.

§ 7 Produkthaftung

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, kff von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von kff durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf-Maßnahmen sind zwischen kff und dem Lieferanten abzustimmen. Bei Gefahr im Verzug steht kff das Letztentscheidungsrecht zu.
- Als Verletzung der Garantie/Beschaffenheitsvereinbarung gilt auch die Aluidlieferung.
- kff behält sich das Recht vor, neben der Vertragsstrafe auch Vertragserfüllung zu verlangen.

- Unberührt davon bleibt das neben dem Recht auf Schadensersatz bestehende Recht auf Rücktritt.
- Die Lieferfirma ist Hersteller im Sinne des § 4 Produkthaftungsgesetzes. Die Lieferfirma wird kff von allen Ansprüchen, einschließlich Prozesskosten, freistellen, die von Dritten kff gegenüber geltend gemacht werden. Wird kff gerichtlich wegen Produkten des Lieferanten in Anspruch genommen, so wird kff dem Lieferanten den Streit verkünden. Der Lieferant wird auf Verlangen dem Rechtsstreit beitreten.

§ 8 Lieferung

Die Lieferung erfolgt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten bis zur kff Fulda und deren Außenstellen bzw. im Wege der Streckenbelieferung zu den vereinbarten Abladestellen bei den kff-Filialen. Berechtigte Warenrücksendungen jeglicher Art erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten.

§ 9 Lieferfristen

- Soweit in dem Auftrag Lieferzeiten genannt sind, sind diese bindend. Lieferzeiten sind die Warenannahmezeiten der kff und Außenstellen. Sind Fixtermine genannt, so sind es diejenigen der § 376 HGB. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- Bei nicht zu verhandelnden Teillieferungen sind der Einkauf und die Disposition sofort nach Bekanntwerden zu benachrichtigen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, kff unverzüglich schriftlich oder mündlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar sind aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- Wird die bestellte Ware nicht in der vereinbarten Menge, Qualität oder/und zu der vereinbarten Zeit an die kff oder an die vereinbarte Außenstelle geliefert, so ist kff berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 10% des Bestellwertes zu verlangen, soweit den Lieferanten Verschulden trifft. Daraus ggf. resultierende Kosten für die Produktion werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, kff nachzuweisen dass infolge des Verzuges keine oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

§ 10 Wareneingangskontrolle

- kff ist zu einer unverzüglichen Kontrolle und eventuellen Mängelrüge gemäß § 377 HGB nach Wareneingang nicht verpflichtet. Waren werden unter Vorbehalt der Überprüfung während einer Woche nach Wareneingang angenommen. Mängelrügen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von einer Frist von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels von kff schriftlich dem Lieferanten mitgeteilt werden.
Die Abweichung berechtigt kff eine kostenfreie Nachlieferung mangelfreier Ware zu verlangen.
- Mit der Entgegennahme der Ware und der Unterzeichnung des Lieferscheins trifft die kff keine Aussage über die Richtigkeit von Gewicht und Menge der angelieferten Ware. Diese wird ausschließlich durch die durch kff durchzuführende Verwiegung und Messung festgestellt und im Verwiegeprotokoll dokumentiert.

§ 11 Zahlung und Abrechnung

- Rechnungen des Lieferanten an kff werden nur für bestellte Artikel beglichen.
- Das vereinbarte Zahlungsziel beginnt mit dem Tag des Eingangs der Warenrechnung oder eines späteren Wareneingangs.
- Bei elektronischem Rechnungsaustausch beginnt das Zahlungsziel erst drei Tage nach elektronischer Datenübermittlung.
Fällige Warenrechnungen werden durch Zahlungsläufe zweimal pro Woche reguliert. Sofern keine abweichende Zahlungsvereinbarung erfolgt ist, werden Waren-Rechnungen bis 5 T€ per Banküberweisung und ab 10 T€ durch Verrechnungsscheck ausgeglichen. Die Zahlung gilt mit Absendung des Verrechnungsschecks als erfolgt.
- kff behält sich das Recht vor, fehlerhafte Warenrechnungen an den Lieferanten zur Korrektur zurückzugeben. Mit dem Tag des Eingangs der korrigierten Warenrechnung beginnt das vereinbarte Zahlungsziel.
- Es gelten die im Konditionsblatt vereinbarten Zahlungsziele.
- kff akzeptiert Warenrechnungen ausschließlich für durch seinen Einkauf gelistete und freigegebene Artikel.

§ 12 Rechnungsrabatte, Rückvergütungen, Bonifikationen

- Alle Rechnungsrabatte und Rückvergütungen gelten grundsätzlich auf den Gesamtumsatz. Die Rückvergütungen gelten generell auf den Gesamtumsatz vor Sondervergütung, Skonto, Boni und WKZ und werden ausschließlich vom Lieferanten an kff gezahlt.
Alle WKZ werden generell dem Lieferanten von kff in Rechnung gestellt und ebenfalls an kff gezahlt. Zu den genannten Beträgen ist grundsätzlich die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.
- Verrechnungsweg der nachträglichen Vergütungen:
Der Lieferant sendet jeweils bis zehn Arbeitstage nach der Aktion oder dem vereinbarten Zeitraum die Menge in Stück, Umsatz in €, und MWSt-Satz an kff
- Danach wird der Betrag von kff in Rechnung gestellt.
Alle nachträglichen, auch unterjährige Konditionen, sind mit befreiender Wirkung ausschließlich an den kff-Einkauf zu zahlen.
Mangels anderweitiger Vereinbarungen gilt dies auch für hausbezogene nachträgliche Konditionen. Die Zahlung erfolgt per Orderscheck, sowie Beteiligung einer Umsatzaufstellung pro kff-Lager oder -Filiale bei Streckenbelieferung.
- Der Lieferant meldet die aufgelaufenen Umsätze der Lager Fulda und Seebergen sowie Gesamt bis 10 Arbeitstage nach Beginn des Folgemonats an den zuständigen Einkaufsbereich.
- Rechnungen von kff an den Lieferanten über WKZ haben keinen Einfluss auf die Höhe des bonusfähigen Umsatzes. Sie sind ohne Abzug von Konditionen zu den genannten Fristen fällig.

kff behält sich vor, eventuell fällige WKZ-Rechnungen gegen Forderungen an kff zu verrechnen.

§ 13 Preise

- Der vereinbarte Preis und die Rabatte der Artikel sind bindend. Wenn keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, schließt der Preis Lieferung frei Haus ein.
Preiserhöhungen sind mindestens 3 Kalendermonate vor dem geplanten Inkrafttreten dem zuständigen Einkäufer schriftlich bekannt zu geben. Für die Wirksamkeit der Preiserhöhungsanzeige ist das Eingangsdatum beim kff-Einkauf maßgebend.
Preiserhöhungen werden nur dann gültig, wenn sie mit dem kff-Einkauf vereinbart und von ihm bestätigt wurden.
- Preissenkungen treten mit sofortiger Wirkung oder laut Preislistendatum in Kraft.
- Der Lieferant gewährleistet, dass alle Artikel und deren Liefervarianten, für die eine entsprechende Forderung durch kff besteht, mit einer EAN versehen sind. Der Lieferant gewährleistet, dass EAN- Umstellungen mindestens 6 Wochen vor Auslieferung der Artikel an den kff-Einkauf gemeldet werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Zwischen den Parteien wird ausschließlich die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Das Internationale Kaufrecht ist davon ausgenommen.
- Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der Konditionsvereinbarungen oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Konditionsvereinbarungen im übrigen ohne Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche, die in rechtlich zulässiger Weise dem Gewollten am nächsten kommen.
- Gerichtsstand ist Fulda, Erfüllungsort der Sitz der jeweiligen bestellten bzw. die Ware empfangenden kff-Lager bzw. kff-Filiale.